

Nr 464 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

1. § 8 lautet:

„Einsatz der eigenen Mittel

§ 8

(1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als der Einsatz des Einkommens einschließlich der pflegebezogenen Geldleistungen des Hilfesuchenden nicht ausreicht, um den Lebensbedarf (§ 10) zu sichern.

(2) Hilfesuchenden in Anstalten oder Heimen ist zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse ein angemessener Geldbetrag im Sinn einer Sozialunterstützungsleistung zu belassen bzw zu gewähren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel gemäß Abs 1 und die Höhe des Geldbetrages gemäß Abs 2 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welche Einkünfte des Hilfesuchenden nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind bzw dem Geldbetrag gemäß Abs 2 angerechnet werden.“

2. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 und Abs 2a entfallen.

2.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Für besuchs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des oder der Hilfesuchenden vom Senioren- oder Seniorenpflegeheim, die in Summe 35 Nächte pro Kalenderjahr übersteigen, werden vom Sozialhilfeträger keine Entgelte gemäß Abs 4 geleistet.“

3. Im § 22 Abs 2 wird in der Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 9 angefügt:

„10. Entlastung von pflegenden Angehörigen.“

4. Der Text zu § 42 lautet:

„Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Sozialhilfeempfänger (§ 43) und von unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten, gegen die der Empfänger Rechtsansprüche hat (§ 44), zu ersetzen.“

5. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Sozialhilfeempfänger ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte. Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.“

5.2. Abs 2 und Abs 5 entfallen.

5.3. Der bisherige Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und der bisherige Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

6. § 44a entfällt.

7. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Ersatzansprüche nach den §§ 43 und 44 sind von der Behörde bei der Hilfestellung nach § 17 längstens innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, geltend zu machen. Der Fristenlauf wird durch die Gewährung des Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG unterbrochen; im Übrigen sind auf die Hemmung und Unterbrechung der Frist die Bestimmungen der §§ 1494 bis 1497 ABGB sinngemäß anzuwenden.“

7.2. Abs 2 und Abs 3 entfallen.

7.3. Der bisherige Abs 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Wortfolge „sowie Geschenknemern bzw Erwerbem“ entfällt.

7.4. Abs 5 und Abs 6 entfallen.

8. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Der Text zu § 46 lautet:

„Über Ersatzansprüche nach §§ 43 und 44 ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.“

8.2. Abs 2 entfällt.

9. Im § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 entfällt die Wortfolge „Vermögens- und“.

9.2. Abs 5 lautet:

„(5) Wer sich durch falsche Angaben, Verheimlichung von für die Leistungspflicht bedeutenden Umständen, Unterlassung von Anzeigen gemäß Abs 1 odgl Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes erschleicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen.“

10. Im § 61 wird angefügt:

„(13) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 22 Abs 2, 42, 43, 45, 46, 50 Abs 1 und 5 mit in Kraft; gleichzeitig tritt § 44a außer Kraft;
2. die §§ 8 und 17 mit 1. Jänner 2021.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Am 29. Juni 2017 wurde vom Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) BGBl. I Nr. 125/2017 durch die Verfassungsbestimmungen der §§ 330a und 707a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen.

Demnach ist seit 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Einrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Weiters normiert § 707a ASVG, dass ab diesem Zeitpunkt Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Den landesgesetzlichen Bestimmungen im Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) betreffend Pflegeregress aus Vermögen im Rahmen der Hilfe bei stationärer Pflege wurde damit derogiert. Im Hinblick auf Klarheit und Sicherheit für die Vollziehung und die Normunterworfenen soll nunmehr eine (deklarative) Anpassung des Landesgesetzes erfolgen.

Um in Zukunft rascher auf komplexe Fragestellungen reagieren zu können, sollen nunmehr im Verordnungsweg von der Salzburger Landesregierung die näheren Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel erlassen werden.

Schließlich wird die Novelle zum Anlass genommen, kleinere Änderungen bzw. Ergänzungen am S.SHG vorzunehmen – beispielsweise den Entfall einer nicht mehr als angemessen betrachteten (primären) Freiheitsstrafe als Sanktion für die Erschleichung von Leistungen oder eine Regelung betreffend besuchs- bzw. urlaubsbedingte Abwesenheiten der Hilfesuchenden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat im hier maßgeblichen Regelungsbereich von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG an sich befugt wäre, die Materie frei zu regeln.

Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber jedoch seine Kompetenz-Kompetenz in Anspruch genommen, um durch ein Verbot des Regresses bei stationärer Unterbringung eine diesbezüglich bundesweit einheitliche Rechtslage herzustellen. Insoweit wurde der Kompetenzbereich der Landesgesetzgebung beschränkt.

In den Angelegenheiten der sozialen Dienste stützt sich das Vorhaben auf Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die für das Sozialwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung geht von folgenden finanziellen Auswirkungen aus:

Die Änderungen in den §§ 42, 43, 44a, 45, 46 und 50 S.SHG sind im Wesentlichen durch die Verfassungsbestimmungen der §§ 330a und 707a ASVG, die das Verbot des Pflegeregresses regeln, bedingt und damit lediglich deklarativer Natur. Diese formalen Anpassungen zeitigen keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Die mit der Einführung des Verbots des Pflegeregresses den Ländern und Gemeinden erwachsenden Mehrkosten waren und sind Gegenstand von Verhandlungen mit dem Bund. Für die Jahre 2018 bis 2020 wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Ersatz der Mehrkosten durch den Bund bereits geschaffen (BGBl. I Nr. 85/2018 und BGBl. I Nr. 95/2019) und wurden die Mehrkosten für die Jahre 2018 und 2019 bereits ersetzt.

Aufgrund der Neufassung des § 8 ist von der Landesregierung eine Verordnung zu erlassen, in welcher nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel der Hilfesuchenden festgelegt werden. Während § 8 für sich alleine noch keine finanziellen Auswirkungen haben wird, können die finanziellen Auswirkungen dieser Verordnung erst im Verordnungsentwurf – in Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung – eingeschätzt werden.

Die durch die Einführung des neuen Sozialen Dienstes für die „Entlastung von pflegenden Angehörigen“ entstehenden Kosten werden auf jährlich rund € 2.000.000,- geschätzt.

5. Gender-Mainstreaming

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen sowie der Verein Vertretungsnetz, knack:punkt-Selbstbestimmt Leben Salzburg und der Salzburger-Monitoring-Ausschuss Stellungnahmen abgegeben.

Die (deklarativen) Anpassungen des Landesgesetzes im Zusammenhang mit dem Pflegeregress wurden begrüßt. Ebenso die Aufnahme der „Entlastung von pflegenden Angehörigen“ in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste. Überwiegend positiv beurteilt wurde auch die Beschränkung der Sozialhilfeleistung bei urlaubsbedingter Abwesenheit auf fünf Wochen im Kalenderjahr. Eher kritisch beurteilt wurde die Neuregelung des Einsatzes der eigenen Mittel.

Die für das Sozialwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung hat die eingelangten Stellungnahmen einer fachlichen Prüfung unterzogen und folgende Klarstellungen zur Beschränkung der Sozialhilfeleistung im Fall einer Abwesenheit empfohlen:

a) Statt fünf Wochen soll auf 35 Nächte abgestellt werden, und zwar um klarzustellen, dass An- und Abreisetag als nur ein Abwesenheitstag berücksichtigt werden bzw Tagesbesuche ohne Übernachtigung nicht zählen.

b) Wie bereits in den Erläuterungen ausgeführt soll die Regelung nicht nur für Abwesenheiten (mit Übernachtungen) für Urlaubszwecke, sondern auch für Besuchszwecke zur Anwendung kommen.

Im Übrigen soll am Entwurf festgehalten werden. Der Gesetzesvorschlag trägt dem Rechnung.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 8):

Mit der Änderung im § 8 erfolgt eine Anpassung an die im ASVG normierten unmittelbar anwendbaren Verfassungsbestimmungen zum Verbot des Pflegeregresses (§§ 330a und 707a Abs 2), wonach ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben, Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 01.01.2018 unzulässig ist.

Die mit 01.01.2018 gemäß § 707a Abs 2 ASVG außer Kraft getretenen Regelungen in § 8 betreffend den Einsatz von Vermögen bzw. dessen Verwertung entfallen. Unter dem Begriff Vermögen sind insbesondere Spar-, Bauspar- und Depotguthaben, Kapitalanteile, Liegenschaften bzw Wohnungseigentum etc zu verstehen.

Hinsichtlich des „Einsatzes des Einkommens“ des Hilfesuchenden iSd § 8 ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des bzw. der Hilfesuchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm bzw. ihr zufließen (VwGH vom 23.05.2017, Ra 2017/10/0060). Der Begriff des Einkommens umfasst alle eigenen Einkünfte, einmalige oder wiederkehrende Leistungen und Ansprüche des Hilfesuchenden wie zB Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Einkünfte aus (Kapital-)Vermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Es kommt weder darauf an, von wem bzw aus welchem Titel dieses Einkommen stammt und auf welcher Rechtsgrundlage es beruht, noch ob es mit oder ohne Gegenleistung gewährt wird oder der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Eine pflegebezogene Geldleistung stellt nach derzeit geltendem Recht insbesondere ein nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogenes Pflegegeld dar.

Da gewisse Einkünfte den Hilfesuchenden aber jedenfalls zu verbleiben haben (z.B. ein Geldbetrag zur Abdeckung ihrer persönlichen Bedürfnisse), hat gemäß Abs 3 – aus Gründen der Flexibilität um auf komplexe Fragestellungen rasch reagieren zu können – die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel, insbesondere inwieweit Einkommen einschließlich der pflegebezogenen Geldleistungen nicht zu berücksichtigen ist, zu erlassen. Der derzeitige Inhalt des § 8 sowie der des § 17 Abs 2 und 2a wird sich in dieser Verordnung im Wesentlichen wiederfinden.

Zu Z 2.1. und 2.2. (§ 17 Abs 2 und 2a)

Der Inhalt vom bisherigen § 17 Abs 2 und 2a wird sich in der Verordnung der Salzburger Landesregierung gemäß § 8 Abs 3 wiederfinden.

Zu Z 2.3. (§ 17 Abs 4a):

Viele der in Senioren(pflege)heimen untergebrachten Personen nützen regelmäßig die Möglichkeit, außerhalb der Einrichtung – beispielsweise über Weihnachten bei ihrer Familie – zu nächtigen.

Es erscheint jedoch gerechtfertigt, ab einer in Summe von 35 Nächten (5 Wochen) im Kalenderjahr übersteigenden Abwesenheit des Hilfesuchenden zu Besuchs- oder Urlaubszwecken die Übernahme der Unterbringungskosten durch den Sozialhilfeträger auszusetzen. Krankenhausaufenthalte und vergleichbare Sachverhalte sind davon nicht betroffen. Die Abwesenheit muss nicht für die durchgehende Dauer von 35 Nächten vorliegen, sondern wird auf die Summe im Kalenderjahr abgestellt. Dem Hilfesuchenden steht es selbstverständlich frei, auch länger als 35 Nächte im Kalenderjahr zu Besuchs- oder Urlaubszwecken vom Senioren(pflege)heim abwesend zu sein. Für den 35 Nächte übersteigenden Zeitraum der Abwesenheit besteht jedoch kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe; die Kosten der Unterbringung für diesen Zeitraum der Abwesenheit sind vom Hilfesuchenden bzw von der Hilfesuchenden zu tragen.

Zu Z 3 (§ 22 Abs 2):

Der Gesetzesvorschlag sieht die Aufnahme der "Entlastung von pflegenden Angehörigen" in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste vor. Ziel dieses neuen Sozialen Dienstes ist es, Personen, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Pflegebedürftigen Personen soll hierdurch ein langer Verbleib im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld ermöglicht werden. Durch die Einführung dieses neuen Sozialen Dienstes zum Zweck der Entlastung von pflegenden Angehörigen wird eine im Rahmen der Plattform Pflege vorgeschlagene Maßnahme umgesetzt.

Zu Z 4 – 9.1. (§§ 42, 43, 44a, 45, 46 und 50):

Gemäß §§ 330a und 707a Abs 2 ASVG ist seit 01.01.2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmern/Geschenknehmerinnen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Seit diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden und sind laufende Verfahren einzustellen. Die diesbezüglich entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen der §§ 42, 43, 45, 46 und 50 waren daher dementsprechend abzuändern und der bisherige § 44a, der den Ersatz durch Geschenknehmer normiert, gänzlich zu streichen.

Zu Z 9.2. (§ 50 Abs 5):

Die Erschleichung von Leistungen soll nur mehr mit einer Geldstrafe sanktioniert werden; die Verhängung einer (primären) Freiheitsstrafe wird im gegenständlichen Regelungsbereich als nicht angemessen erachtet und soll daher nicht mehr möglich sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Sozialhilfegesetz****Einsatz der eigenen Mittel
§ 8****Einsatz der eigenen Mittel
§ 8**

(1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als der Einsatz des Einkommens und des verwertbaren Vermögens des Hilfesuchenden nicht ausreicht, um den Lebensbedarf (§ 10) zu sichern.

(1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als der Einsatz des Einkommens einschließlich der pflegebezogenen Geldleistungen des Hilfesuchenden nicht ausreicht, um den Lebensbedarf (§ 10) zu sichern.

(2) Als nicht verwertbar gelten:

(2) Hilfesuchenden in Anstalten oder Heimen ist zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse ein angemessener Geldbetrag im Sinn einer Sozialunterstützungsleistung zu belassen bzw zu gewähren.

1. Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse dienen;
2. Vermögen bis zur Höhe des Zehnfachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte (§ 12 Abs. 1 Z 1) bei Hilfe Empfängern, die in Anstalten oder Heimen (§ 17) untergebracht sind.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel gemäß Abs 1 und die Höhe des Geldbetrages gemäß Abs 2 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welche Einkünfte des Hilfesuchenden nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind bzw dem Geldbetrag gemäß Abs 2 angerechnet werden.

(3) Die Verwertung des Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird.

(4) Hat ein Hilfesuchender Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen, wenn hiemit nicht nach der Lage des einzelnen Falles für den Hilfesuchenden oder seine Angehörigen eine besondere Härte verbunden wäre. Zu diesem Zweck hat die Behörde bei unbeweglichem Vermögen nach längstens zwölf Monaten ab Gewährung der Hilfe ein Pfandrecht in der Höhe der bis dahin erbrachten Leistungen im Grundbuch einverleiben zu lassen. Bei weiterer Gewährung der Sozialhilfe ist die Vorgangsweise zu wiederholen. Über den Ersatzanspruch ist zu entscheiden, sobald die Verwertung des Vermögens möglich und zumutbar geworden ist.

(5) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes sind bei Hilfesuchenden, die in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, 20 v.H. einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse oder eines sonstigen Einkommens und die allfälligen Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug), jeweils vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag ist jedenfalls mit dem Betrag von 20 v.H. der nach dem ASVG möglichen Höchstpension, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen Abzüge, begrenzt.

(6) Das Taschengeld, das auf Grund eines nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Pflegegeldes ausbezahlt wird, gilt nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes. Ebenfalls nicht als Einkommen gelten Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn diese im Kalenderjahr den Betrag von 10 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nach dem ASVG nicht übersteigen.

(7) Für Aufwendungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit erwachsen, ist bei der Berücksichtigung des Einkommens daraus ein Freibetrag einzuräumen. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach durchschnittlichen Aufwendungen und nach dem Ausmaß der Beschäftigung und ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Als Höchstbetrag für die ordnungsweise Festlegung gilt bei Vollbeschäftigung (40 Stunden) die Höhe des halben Richtsatzes für Mitunterstützte ohne Anspruch auf Familienbeihilfe.

Unterbringung in Anstalten oder Heimen

§ 17

(1) ...

(2) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist im Sinn einer Mindestsicherungsleistung ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und Abs 4 MSG zu gewähren, soweit ihnen nicht auf Grund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe. Die Bestimmung des § 12 Abs 6 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2a) Die Landesregierung hat den sich nach Abs 2 erster Satz ergebenden Betrag gleichzeitig mit den jeweiligen Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 MSG im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) bis (11) ...

Unterbringung in Anstalten oder Heimen

§ 17

(1) ...

entfallen

entfallen

(3) und (4) ...

(4a) Für besuchs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten des oder der Hilfesuchenden vom Senioren- oder Seniorenpflegeheim, die in Summe 35 Nächte pro Kalenderjahr übersteigen, werden vom Sozialhilfeträger keine Entgelte gemäß Abs 4 geleistet.

(5) bis (11) ...

5. Abschnitt
Soziale Dienste
§ 22

(1) ...

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe;
3. Haushaltshilfe;
4. Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. pflegegerechte Erstausrüstung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen sowie eine ausreichende berufsbegleitende Ausbildung des Personals solcher Heime in der Pflegehilfe;
9. Kurzzeitpflege in Anstalten oder Heimen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung, wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.

(3) bis (6) ...

5. Abschnitt
Soziale Dienste
§ 22

(1) ...

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe;
3. Haushaltshilfe;
4. Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. pflegegerechte Erstausrüstung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen sowie eine ausreichende berufsbegleitende Ausbildung des Personals solcher Heime in der Pflegehilfe;
9. Kurzzeitpflege in Anstalten oder Heimen;
10. Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung, wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.

(3) bis (6) ...

Allgemeines
§ 42

Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Sozialhilfeempfänger und seinen Erben (§ 43), von unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten, gegen die der Empfänger Rechtsansprüche hat (§ 44), und bestimmten Geschenknehmern (§ 44a) zu ersetzen.

Ersatz durch den Empfänger der Hilfe und seine Erben
§ 43

(1) Der Sozialhilfeempfänger ist neben dem Fall des § 8 Abs. 4 zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt, oder wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte. Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

(2) Keinesfalls können zum Gegenstand einer Ersatzforderung gemacht werden:

1. alle Leistungen, die für Personen vor Erreichung der Großjährigkeit gewährt wurden;
2. die Hilfe für werdende Mütter oder Wöchnerinnen;
3. Leistungen der Krankenhilfe gemäß § 14;
4. die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Die Erben haften jedoch stets nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, daß der Sozialhilfeempfänger zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können. Handelt es sich bei den Erben um die Eltern, Kinder den Ehegatten oder eingetragenen Partner des Sozialhilfeempfängers, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Kostenersatz ihre Existenz nicht gefährdet wird.

(4) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

(5) Sozialhilfeleistungen, die der Sozialhilfeträger aufgrund eines nach § 32a fortgesetzten Verfahrens erbracht hat, kann dieser gegenüber dem Nachlaß oder Erben des Hilfesuchenden geltend machen.

Allgemeines
§ 42

Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Sozialhilfeempfänger (§ 43) und von unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten, gegen die der Empfänger Rechtsansprüche hat (§ 44), zu ersetzen.

Ersatz durch den Empfänger der Hilfe und seine Erben
§ 43

(1) Der Sozialhilfeempfänger ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte. Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde.

entfallen

(2) Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Die Erben haften jedoch stets nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, daß der Sozialhilfeempfänger zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können. Handelt es sich bei den Erben um die Eltern, Kinder den Ehegatten oder eingetragenen Partner des Sozialhilfeempfängers, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Kostenersatz ihre Existenz nicht gefährdet wird.

(3) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

entfallen

Ersatz durch Geschenknehmer
§ 44a

- (1) Hat der Sozialhilfeempfänger
- a) innerhalb von fünf Jahren vor,
 - b) während der oder
 - c) innerhalb von drei oder bei einer Hilfeleistung nach § 17 fünf Jahren nach

Gewährung einer Sozialhilfe Vermögen im Wert von mehr als dem Zehnfachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte (§ 12 Abs. 2 Z 1) verschenkt oder solches Vermögen nur unter Erhalt einer in einem groben Missverhältnis zum Wert des Vermögens stehenden Gegenleistung übertragen, ist der Geschenknehmer bzw Erwerber zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall. entfallen

(2) Die Ersatzpflicht gemäß Abs. 1 ist mit dem Wert des geschenkten Vermögens bzw des ohne entsprechende Gegenleistung erworbenen Vermögens begrenzt. Für Vermögen, für das nach bewertungsrechtlichen Vorschriften ein Einheitswert festzusetzen ist, gilt als Obergrenze das Dreifache des jeweiligen Einheitswertes.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen
§ 45

(1) Die Ersatzansprüche nach den §§ 43 bis 44a sind von der Behörde längstens innerhalb von drei, bei der Hilfestellung nach § 17 längstens innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, geltend zu machen; im Fall des § 44a reicht dafür die Beurkundung des im § 46 Abs. 2 vorgesehenen Vergleiches. Der Fristenlauf wird durch die Gewährung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG unterbrochen; im Übrigen sind auf die Hemmung und Unterbrechung der Frist die Bestimmungen der §§ 1494 bis 1497 ABGB sinngemäß anzuwenden. Ersatzansprüche, die gemäß § 8 Abs. 4 sichergestellt sind, unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen vorbehaltlich § 44a nicht zum Ersatz herangezogen werden. entfallen

Geltendmachung von Ersatzansprüchen
§ 45

(1) Die Ersatzansprüche nach den §§ 43 und 44 sind von der Behörde bei der Hilfestellung nach § 17 längstens innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, geltend zu machen. Der Fristenlauf wird durch die Gewährung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG unterbrochen; im Übrigen sind auf die Hemmung und Unterbrechung der Frist die Bestimmungen der §§ 1494 bis 1497 ABGB sinngemäß anzuwenden.

(3) Sozialhilfeempfänger sowie unterhaltspflichtige Eltern und Kinder dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nicht zum Ersatz herangezogen werden. Durch diesen Zeitraum wird der Lauf der Verjährungsfrist nach Abs. 1 gehemmt.

entfallen

(4) Die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Personen sowie Geschenknehmern bzw Erwerbem darf die wirtschaftliche Existenz der Ersatzpflichtigen und den Unterhalt der Angehörigen sowie des Lebensgefährten nicht gefährden.

(2) Die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Personen darf die wirtschaftliche Existenz der Ersatzpflichtigen und den Unterhalt der Angehörigen sowie des Lebensgefährten nicht gefährden.

(5) Die Verwertung eines gemäß § 8 Abs. 4 sichergestellten Vermögens darf nur insoweit erfolgen, als dadurch die wirtschaftliche Existenz des Sozialhilfeempfängers oder seiner unterhaltsberechtigten Kinder, oder Eltern oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht gefährdet wird.

entfallen

(6) Bei der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegen den Nachlaß ist das Verlassenschaftsgericht von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu verständigen.

entfallen

Entscheidung über Ersatzansprüche § 46

(1) Über die Ersatzansprüche nach §§ 8 Abs 4, 43 und 44 ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.

(2) Bei Ersatzansprüchen nach § 44a kann der Sozialhilfeträger mit dem Geschenknehmer bzw Erwerber einen Vergleich über die Höhe sowie die näheren Modalitäten des Kostenersatzes schließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Bezirksverwaltungsbehörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 1 EO) zu. Kommt ein solcher Vergleich nicht zu Stande, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid über den Kostenersatz

Anzeige- und Rückerstattungspflicht § 50

Entscheidung über Ersatzansprüche § 46

Über Ersatzansprüche nach §§ 43 und 44 ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.

Anzeige- und Rückerstattungspflicht § 50

(1) Der Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, auf Grund derer Art und Umfang der Hilfe neu zu bestimmen wären oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) bis (4) ...

(5) Wer sich durch falsche Angaben, Verheimlichung von für die Leistungspflicht bedeutenden Umständen, Unterlassung von Anzeigen gemäß Abs 1 o. dgl. Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes erschleicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € oder Freiheitsstrafe bis zwei Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Freiheitsstrafe nebeneinander verhängt werden.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu
(ab 1. Jänner 2002)**

§ 61

(1) bis (12) ...

(1) Der Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung der Einkommensverhältnisse, auf Grund derer Art und Umfang der Hilfe neu zu bestimmen wären oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) bis (4) ...

(5) Wer sich durch falsche Angaben, Verheimlichung von für die Leistungspflicht bedeutenden Umständen, Unterlassung von Anzeigen gemäß Abs 1 odgl Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes erschleicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu
(ab 1. Jänner 2002)**

§ 61

(1) bis (12) ...

„(13) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 22 Abs 2, 42, 43, 45, 46, 50 Abs 1 und 5 mit in Kraft; gleichzeitig tritt § 44a außer Kraft;
2. die §§ 8 und 17 mit 1. Jänner 2021.